

**Förderprogramm Energieeinsparung (FES)**  
**- Wegfall KWK-Förderung**  
**- Förderung Mieterstromkonzepte auch bei PV-Bestandsanlagen**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14483**

**Beschluss des Umweltausschusses**  
**vom 02.04.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

In der Vollversammlung am 04.10.2018 hat der Stadtrat die Weiterentwicklung des Förderprogramms Energieeinsparung sowie neue Richtlinien beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624). Die Rechtslage im Zusammenhang mit der Zuschussförderung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) hat sich seitdem geändert. Zudem werden zum 1. Januar 2021, also innerhalb der vorerst auf drei Jahre befristeten neuen Förderung der Photovoltaik (PV), die ersten PV-Anlagen aus der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) herausfallen. Aus diesen Gründen schlägt das Referat für Gesundheit und Umwelt mit dieser Beschlussvorlage zwei Änderungen an der ab dem 01.04.2019 geltenden Förderrichtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung (FES) vor.

**1.1. Kumulierungsverbot im Energiesammelgesetz**

Mit Inkrafttreten des Energiesammelgesetzes (EnSaG) am 17.12.2018 hat sich für die Zuschussförderung von KWK-Anlagen eine neue Rechtslage ergeben. Folgender Passus aus den Änderungen zum § 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist im Zusammenhang für das FES von Bedeutung:

*„(6) Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nicht zulässig. § 19 Absatz 7 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 ist für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 20 Kilowatt eine Kumulierung mit einem Investitionskostenzuschuss zulässig, wenn*

- 1. der Fördergeber dieses Investitionskostenzuschussprogramms den Nachweis erbringt, dass auch bei der kumulierten Förderung aus dem Investitionskostenzuschuss und den Zuschlägen nach diesem Gesetz eine Überförderung ausgeschlossen ist und*
- 2. der Antragsteller zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusichert, dass er neben dem*

*Investitionskostenzuschuss und der Zuschläge nach diesem Gesetz für diese KWK-Anlage keine weitere Förderung in Anspruch nimmt.“*

Die bisherige Fassung des Absatzes 6

*„Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nur soweit zulässig, wie die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreitet.“* beinhaltete keine Verpflichtung explizit des Fördergebers die Zulässigkeit des Zuschusses in der gewährten Höhe zu überprüfen.

Mit der Neufassung ist nun die Landeshauptstadt München als Fördergeber in der Nachweispflicht.

In der Gesetzesbegründung wird auf S.124 dazu Folgendes ausgeführt:

*„Voraussetzung für die Gewährung einer kumulierten Förderung ist dabei nach Satz 3, dass der Fördergeber des Investitionskostenzuschussprogramms für dieses Zuschussprogramm gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den beihilferechtskonformen Nachweis erbracht hat, dass auch bei der kumulierten Förderung aus dem Investitionszuschuss und den Vergütungen nach diesem Gesetz eine Überforderung ausgeschlossen ist. Dieser Nachweis ist regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu aktualisieren.“*

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) hat in Folge der neuen Rechtslage Auskünfte vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), vom BHKW-Infozentrum und vom Deutschen Städtetag eingeholt.

- Laut BAFA ist die Vorgehensweise bezüglich der Kumulierung aus Zuschussförderung und KWK-Zuschlag für Mini-KWK-Anlagen (elektrische Nennleistung bis 20 kW) noch in Klärung. Es gibt derzeit noch keinen Leitfaden zur Nachweisführung. Weitere Ausführungen des BAFA gehen dahin, dass einer Zuschussförderung für Mini-KWK aus Sicht der BAFA auch mit der neuen Rechtslage nichts im Wege stehe, solange der Betreiber keine Stromvergütung mit KWK-Zuschlag in Anspruch nimmt. Die FES Förderung kommt damit nicht der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der KWK-Anlage zusätzlich zu Gute, sondern ersetzt eine anderweitig bereits gegebene Förderung.
- Laut BHKW-Infozentrum werden, ungeachtet der neuen Regelung, die von uns gewährten Zuschüsse auch jetzt schon für den Betreiber von Blockheizkraftwerken (BHKW) über die Anrechnung bei der Energiesteuerrückerstattung wieder aufgezehrt. Damit wird mit dem FES-Zuschuss letztlich nicht die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der KWK-Anlage, sondern der Bundeshaushalt subventioniert.
- Die Auskünfte des Deutschen Städtetages decken sich inhaltlich weitgehend mit

den o. g. Aussagen der BAFA. Der Deutsche Städtetag will sich aber für eine Aufhebung des Kumulierungsverbotes einsetzen.

Auf Grund der von diesen drei Stellen erhaltenen Informationen kommt das RGU zu dem Schluss, dass die Zuschussförderung von KWK-Anlagen aus dem FES aus drei Gründen derzeit nicht weitergeführt werden kann.

1. Für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 20 kW ist eine Kumulierung mit Zuschlägen zur Einspeisevergütung nach dem KWKG nun nicht mehr zulässig.
2. Für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 20 kW müsste die LHM einen Nachweis führen, zu dem es noch keine Ausführungsbestimmungen gibt.
3. Im Sinne einer sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln, ist alleine schon wegen der Verrechnung des Zuschusses mit der Energiesteuerrückerstattung eine KWK-Förderung aus städtischen Mitteln nicht weiter zu vertreten.

Andere Fördergeber sind diesen Schritt bereits gegangen. So hat z. B. die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die KWK Förderung bereits 2015 ausgesetzt.

Aufgrund dieser neuen Sachlage wird vorgeschlagen, die FES-Förderung für KWK-Anlagen aus der ab 01.04.2019 gültigen FES-Förderrichtlinie zu streichen. Das RGU wird die weitere Entwicklung der Rechtslage um die KWK-Förderung verfolgen und wird dem Stadtrat gegebenenfalls, soweit die Rechtslage das zulässt, eine neue KWK-Förderung vorschlagen.

## **1.2. Förderung von Mieterstromkonzepten auch bei PV-Bestandsanlagen**

Mieterstromkonzepte sind Konzepte, bei denen der durch PV-Anlagen erzeugte Strom an Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen oder Einheiten im gleichen Gebäude oder im direkten Umfeld liegenden Gebäuden (ohne Durchleitung im öffentlichen Netz) geliefert wird. Mieterinnen und Mieter in München mit solchen Konzepten profitieren durch den erneuerbaren Strom in Form von niedrigeren Strompreisen. Da man aber niemanden verpflichten kann, an einem solchen Konzept teilzunehmen und die differenzierte Abrechnung der Erzeugung, der Verbräuche und der Kosten gewährleistet werden muss, müssen diese Konzepte ein sogenanntes Summenzählerkonzept vorsehen. Der Umbau der vorhandenen Abrechnungssysteme sowie der Einbau des neuen Summenzählersystems sind vor allem, je nach Rahmenbedingungen vor Ort, im Bestand, in geringerem Umfang aber auch im Neubau, mit hohen Kosten verbunden.

Im FES Richtlinien text (gültig ab 01.04.19) heißt es: „[...] gefördert werden kann die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt peak“ (Grundförderung). Zudem ist

für Anlagen an oder auf Wohngebäuden ab drei Wohnungen und Nichtwohngebäuden oder baulichen Einrichtungen im Zusammenhang mit diesen Gebäuden ein Zuschlag für ein Mieterstromkonzept möglich.

Ob der „Zuschlag Mieterstromkonzept“ auch ohne Grundförderung „Photovoltaikanlage“, d. h. im Zusammenhang mit bereits bestehenden PV-Anlagen gewährt werden kann, kommt aus dem aktuell beschlossenen Richtlinienentwurf noch nicht eindeutig hervor.

Zum 01.01.2021 werden die ersten PV-Anlagen aus der EEG-Förderung herausfallen. Dies betrifft zunächst die Anlagen, die bis zum 31.12.2000 in Betrieb gesetzt wurden. In den Folgejahren kommen sukzessive weitere Anlagen hinzu. Somit werden deren Betreiberinnen und Betreiber vor der Frage stehen, wie diese, damals fast ausschließlich als Volleinspeisung ins Stromnetz konzipierten Anlagen, wirtschaftlich weiter betrieben werden können. Eine Möglichkeit für Betreiberinnen und Betreiber, besonders im städtischen Umfeld ist, diese Anlagen zu Mieterstromanlagen mit Eigenverbrauch umzurüsten. Dies wird auch in Anbetracht der Sektorkopplung im städtischen Kontext zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der auf den Dächern erzeugte Strom kann dann z. B. für den Haushaltsstrom der Mieterinnen und Mieter, aber auch für den Betrieb z. B. einer Wärmepumpe oder von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Für Bestandsanlagen sollte deshalb generell ebenfalls die Förderung „Mieterstromkonzept“ gewährt werden können, da die über diese geförderten (Mehr-) Kosten der Umrüstung auch bei bestehenden PV-Anlagen anfallen (Kosten für Einbau Zähl- und Messsystem, ggf. Integrierung eines Speichers etc.).

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Richtlinienentwurf im Kapitel 5.1 „Photovoltaikanlagen“ so anzupassen, dass das Mieterstromkonzept auch bei bereits bestehenden und nicht nur bei vom FES gleichzeitig geförderten Neuanlagen bezuschusst werden kann.

## **2. Änderung des Richtlinienentwurfs**

Der ab dem 01.04.2019 gültige Richtlinienentwurf zum Förderprogramm Energieeinsparung wird wie folgt geändert (Ergänzungen sind kursiv).

### **Kapitel 3.6 KWK-Anlagen**

Das Kapitel und alle Verweise auf die KWK Förderung in anderen Kapiteln werden gestrichen.

### **Kapitel 5.1 Photovoltaikanlagen**

Gefördert werden kann die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt peak (kWp).

*Gefördert werden kann bei Anlagen an oder auf Wohngebäuden ab drei Wohnungen und Nichtwohngebäuden oder baulichen Einrichtungen im Zusammenhang mit diesen Gebäuden die Umsetzung eines Mieterstromkonzepts bei neuen und bei bestehenden Anlagen. Dabei wird der Einbau des neuen Summerzählersystems gefördert.*

### **Fördersätze**

*Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen:*

- 200 € je kWp für die ersten 10 kWp
- 100 € für jedes kWp über 10 kWp bis 30 kWp

Gefördert werden die ersten 30 kWp einer Photovoltaikanlage, dabei kann die Anlage größer als 30 kWp gebaut werden.

*Förderung Mieterstromkonzept<sup>1</sup>:*

- *Mieterstromkonzept in Bestandsbauten: 4.000 € je Anlage*
- *Mieterstromkonzept in Neubauten: 1.000 € je Anlage*

*jedoch maximal 50 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Investitionskosten (netto) für die bauliche Umsetzung des Mieterstromkonzeptes.*

*Zusätzliche Zuschläge in Zusammenhang mit der Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen:*

- Zuschlag Fassadenanlage: 200 € je kWp Leistung
- Zuschlag für Auflagen im Denkmalschutz: 3.000 € je Anlage, bei Gebäuden, die ein denkmalschutzrechtliches Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG benötigen.
- ~~Zuschlag Mieterstromkonzept: Für Anlagen an oder auf Wohngebäuden ab drei Wohnungen und Nichtwohngebäuden oder baulichen Einrichtungen im Zusammenhang mit diesen Gebäuden, deren erzeugter Strom an Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen oder Einheiten im gleichen Gebäude oder im direkten Umfeld liegenden Gebäuden (ohne Durchleitung im öffentlichen Netz) geliefert wird.~~
- ~~Bonuszuschlag Mieterstromkonzept in Bestandsbauten: 4.000 € je Anlage~~
- ~~Bonuszuschlag Mieterstromkonzept in Neubauten: 1.000 € je Anlage jedoch maximal 50 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Investitionskosten (netto) für den Bonuszuschlag Mieterstromkonzept.~~

### **Technische und sonstige Anforderungen**

- Es werden nur Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen.
- Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

<sup>1</sup> Definition „Mieterstromkonzept“: Konzept zur Eigenstromversorgung bei mehreren Abnehmerinnen und Abnehmern in einem Gebäude bzw. bei im direkten Umfeld liegenden Gebäuden ohne Durchleitung im öffentlichen Netz.

- Die gesetzlichen Anforderungen an Mieterstromverträge sind einzuhalten (s. § 42a EnWG).

### **Ausschlusskriterien**

Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen und reine Freiflächenanlagen.

Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig.

### **Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen**

*Bei Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen:*

- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahmeprotokolls des Netzbetreibers
- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage der Photovoltaikanlagen. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren hervorgehen.
- Kopie des unterschriebenen Abnahmeprotokolls nach den „Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen photovoltaischer Anlagen P3 (GZ 966) des RAL Gütezeichens Solarenergieanlagen“. Alternativ wird der sogenannte „Photovoltaik-Anlagenpass“ von BSW-Solar und ZWEH als Nachweis anerkannt.
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde.
- Bei Zuschlag für Auflagen im Denkmalschutz: Kopie des Bescheids der Denkmalschutzbehörde als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren durchlaufen hat und genehmigt wurde.
- **Bei Zuschlag Mieterstromkonzept:**
  - ~~Kopie der Rechnung(-en) über die Mehrkosten zum Mieterstromkonzept (Material- und Montagekosten für den Einbau des zusätzlichen Zählerschranks sowie der zusätzlichen Zählereinheiten)~~
  - ~~Nachweis über den Mieterstrompreis (Kopie des Vertrages)~~
- Bei Nichtwohngebäuden: Vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung

*Bei Förderung Mieterstromkonzept:*

- ~~Kopie der Rechnung(-en) über die Mehrkosten zum Mieterstromkonzept (Material- und Montagekosten für den Einbau des zusätzlichen Zählerschranks sowie der zusätzlichen Zählereinheiten)~~
- ~~Nachweis über den Mieterstrompreis (Kopie des Vertrages)~~
- *Bei bestehenden Photovoltaikanlagen: Geeigneter Nachweis über die Registrierung der Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur.*
- *Bei Nichtwohngebäuden: Vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung*

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Nachtragsbegründung**

Auf Grund der geänderten Rechtslage im Zusammenhang mit der Zuschussförderung für KWK-Anlagen und auf Grund einer notwendigen Änderung zum Mieterstromkonzept im Kapitel „Photovoltaik“ der Richtlinie, muss der mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624 beschlossene und zum 01.04.2019 in Kraft tretende Richtlinienentwurf umgehend angepasst werden. Die Einbringung in den Umweltausschuss am 02.04.2019 ist zwingend notwendig, um die neue Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung schnellstmöglich anzupassen.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Fördergegenstand „Kraft-Wärme-Kopplung“ wird auf Grund der aktuellen Rechtslage mit der ab dem 01.04.2019 gültigen Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung nicht mehr fortgeführt.
2. Das RGU wird beauftragt, die weitere Entwicklung der Rechtslage zu beobachten und dem Stadtrat bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Zuschussförderung von KWK-Anlagen eine neue KWK-Förderung vorzuschlagen.
3. Die Umrüstung von einer bestehenden Photovoltaik-Einspeiseanlage zu einer Mieterstromanlage wird nach der ab dem 01.04.2019 gültigen Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung auch mit der „Förderung Mieterstromkonzept“ gefördert.
4. Der ab dem 01.04.2019 gültige Richtlinienentwurf zum Förderprogramm Energieeinsparung wird wie im Punkt 2. des Vortrags der Referentin geändert.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Vertreter der Referentin

Ober-/Bürgermeister

Rudolf Fuchs  
Stadtdirektor

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).